

**WVH Dienstleistungsgesellschaft Hei-
denau mbH, Heidenau**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember
2024 und Lagebericht für das Ge-
schäftsjahr 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

1. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2024
 - 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
 - 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
2. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024
3. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	<u>EUR</u>	<u>2024 EUR</u>	<u>2023 EUR</u>
1. Umsatzerlöse		4.238.781,93	4.472.433,85
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-34.398,42	-196.936,54
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>372.338,95</u>	<u>380.226,40</u>
		4.576.722,46	<u>4.655.723,71</u>
4. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		-155.867,06	<u>-370.361,28</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.398.417,92		-2.338.310,52
b) Soziale Abgaben	<u>-497.353,06</u>		<u>-470.944,60</u>
		-2.895.770,98	<u>-2.809.255,12</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-170.689,50	<u>-132.982,08</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.049.665,66	<u>-1.261.865,36</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		998,72	<u>0,00</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-100.878,93</u>	<u>-49.841,10</u>
10. Ergebnis nach Steuern		204.849,05	31.418,77
11. Sonstige Steuern		-3.369,38	-3.084,88
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		<u>-201.479,67</u>	<u>-28.333,89</u>
13. Jahresergebnis		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist unter der Nummer HRB 15153 in das Handelsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die ergänzenden Regelungen des GmbHG wurden beachtet. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Wertansätze und Bewertungsgrundsätze der Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurden beibehalten und bilden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit die Grundlage für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Im Einzelnen wurden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern erstrecken sich bei **immateriellen Vermögensgegenständen** auf 3 Jahre, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 3 bis 13 Jahre.

Die **Grundstücke mit Geschäftsbauten** werden zu fortgeführten Anschaffungskosten, der **Grund und Boden** zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet. Für Geschäftsbauten werden nutzungsorientierte, lineare Abschreibungen vorgenommen. Der Abschreibungssatz beträgt 2,0 bis 3,0 % der Anschaffungskosten. Für Außenanlagen werden lineare Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von 19 Jahren vorgenommen.

Der **entgeltlich erworbene Kundenstamm** wurde in Vorjahren bis zu einem Erinnerungswert von 1,00 EUR abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter, die einen Anschaffungswert von 800,00 EUR nicht überschreiten, werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der **unfertigen Leistungen** erfolgt mit Personaleinzel- und Gemeinkosten. Zudem werden angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten und der Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken, bewertet.

Die Bewertung der **flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

Die ausgewiesenen **Rückstellungen** beinhalten alle bis zum Bilanzaufstellungszeitraum erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 253 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend der geschätzten Laufzeiten mit den Zinssätzen der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst. Etwaige Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Bilanzierung **latenter Steuern** erfolgt aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages beim Organträger.

(3) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage zum Anhang).

Sämtliche **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 10,2 TEUR (Vorjahr: 12,7 TEUR) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH (1,5 TEUR; Vorjahr: 4,1 TEUR) und die Technische Dienste Heidenau GmbH (8,7 TEUR; Vorjahr: 8,6 TEUR).

Forderungen gegen Gesellschafter (WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH) in Höhe von 194,6 TEUR (Vorjahr: 242,4 TEUR) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (116,6 TEUR; Vorjahr: 153,7 TEUR) und aus Weiterberechnungen (78,0 TEUR; Vorjahr: 88,7 TEUR).

Das **gezeichnete Kapital** beträgt 100,0 TEUR (Vorjahr: 100,0 TEUR) und wird zu 100 % von der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH gehalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024, ausstehende Rechnungen, Urlaubsansprüche sowie Rückstellungen für die Archivierung der gesetzlich aufzubewahrenden Unterlagen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten aus:

	Gesamt 2024 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	201.414,93 (229.719,05)	201.414,93 (229.719,05)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	280.498,08 (362.992,80)	280.498,08 (362.992,80)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	134,90 (0,00)	134,90 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	3.611.401,45 (4.375.907,48)	279.883,48 (143.796,71)	3.331.517,97 (4.232.110,77)	2.910.169,93 (3.811.762,59)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	18.044,94 (4.134,19)	18.044,94 (4.134,19)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (Vorjahr)	4.111.494,30 (4.972.753,52)	779.976,33 (740.642,75)	3.331.517,97 (4.232.110,77)	2.910.169,93 (3.811.762,59)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin** sind gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 201,5 TEUR (Vorjahr: 28,3 TEUR) aus dem Ergebnisabführungsvertrag, in Höhe von 0,7 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) aus Umsatzsteuer sowie 3.409,2 TEUR (Vorjahr: 4.347,6 TEUR) aus einem Darlehen aus einem langfristigen Immobilien-Leasingvertrag.

(4) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Rahmen erbrachter Dienstleistungen im Inland erzielt. Davon betreffen ca. 88 % Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen (an die Gesellschafterin 3.581,0 TEUR; Vorjahr: 3.916,7 TEUR und an andere Konzernunternehmen 131,3 TEUR; Vorjahr: 124,5 TEUR).

Durch Verwaltungsleistungen und Projektsteuerungen wurden Umsatzerlöse in Höhe von 2.250,4 TEUR (Vorjahr: 2.459,2 TEUR) erzielt. Die Umsatzerlöse aus der technischen Grundstücksbewirtschaftung beliefen sich auf 1.979,0 TEUR (Vorjahr: 2.010,3 TEUR).

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von 0,4 TEUR (Vorjahr: 29,4 TEUR) enthalten. Sie betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages werden keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen.

(5) Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB bestehen aus Leasingverträgen für Kfz und Mietverträgen für Bürotechnik zum Bilanzstichtag in Höhe von 135,8 TEUR.

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

	2024	2023
Verwaltung	30	31
Hausmeister	18	19
Hausreinigung	13	12
Geringfügige	2	2
Gesamt	63	64

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 8,0 TEUR (Vorjahr: 8,0 TEUR) für Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer war im Berichtsjahr bestellt:

- Herr Tilo Koch

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird mit Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2024 wird gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin abgeführt.

Heidenau, 7. März 2025



Tilo Koch
(Geschäftsführer)

Anlagenpiegel

		Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand
01.01.2024	EUR	EUR	31.12.2024	01.01.2024	planmäßig	EUR	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	EUR
EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
17.898,61	0,00	0,00	17.898,61	17.893,61	0,00	0,00	17.893,61	5,00	5,00	5,00	5,00
10.133,71	0,00	0,00	10.133,71	10.132,71	0,00	0,00	10.132,71	1,00	1,00	1,00	1,00
28.032,32	0,00	0,00	28.032,32	28.026,32	0,00	0,00	28.026,32	6,00	6,00	6,00	6,00
5.146.797,50	72.964,19	877.713,24	4.342.048,45	136.891,12	91.356,95	0,00	228.248,07	4.113.800,38	5.009.906,38	4.113.800,38	5.009.906,38
862.685,44	32.155,75	9.413,35	885.427,84	387.554,12	79.332,55	9.413,35	457.473,32	427.954,52	475.131,32	427.954,52	475.131,32
1.149,27	77.635,66	0,00	78.784,93	0,00	0,00	0,00	0,00	78.784,93	1.149,27	78.784,93	1.149,27
6.010.632,21	182.755,60	887.126,59	5.306.261,22	524.445,24	170.689,50	9.413,35	685.721,39	4.620.539,83	5.486.186,97	4.620.539,83	5.486.186,97
6.038.664,53	182.755,60	887.126,59	5.334.293,54	552.471,56	170.689,50	9.413,35	713.747,71	4.620.545,83	5.486.192,97	4.620.545,83	5.486.192,97

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte
- Geschäfts- oder Firmenwert

II. Sachanlagen

- Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Anlagen im Bau

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäftsentwicklung 2024

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH (DLG) konnte aufgrund der leicht rückläufigen Umsatzerlöse (4.238,8 TEUR; Vorjahr: 4.472,4 TEUR) und der Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen (34,4 TEUR; Vorjahr: 196,9 TEUR) ihren Leistungsumfang im Jahr 2024 im Gegensatz zu den Vorjahren nicht erneut steigern. Dies ist hauptsächlich in den gesunkenen Umsatzerlösen aus Projektsteuerung und dem technischen Objektmanagement begründet. Trotz der erneut gestiegenen Personalkosten konnte gegenüber dem Vorjahr ein höheres Jahresergebnis vor Ergebnisabführung erzielt werden, was auf geringeren Materialaufwand und geringere sonstige betriebliche Aufwendungen zurückzuführen ist.

Die Umsätze wurden in den Bereichen Technik (Hausmeister, Reinigung, Garten- und Landschaftsbau), Grundstücksverwaltung, Projektsteuerung, technische Betreuung sowie Geschäftsbesorgung und Buchführung erzielt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Das Jahresergebnis vor Gewinnabführung (201,5 TEUR) liegt deutlich über dem Ansatz in der Planung (114,7 TEUR) und dem Ergebnis des Vorjahres (28,3 TEUR). Diese positive Entwicklung ist vor allem geprägt durch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (IST: 1.049,7 TEUR; PLAN: 1.116,8 TEUR; Vorjahr: 1.261,9 TEUR) und Materialaufwendungen (IST: 155,9 TEUR; PLAN: 144,4 TEUR; Vorjahr: 370,4 TEUR). Der überwiegende Teil der Umsatzerlöse wird mit der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) erzielt (IST: 3.581,0 TEUR; PLAN: 3.628,8 TEUR; Vorjahr: 3.916,7 TEUR).

Für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden 182,8 TEUR (Vorjahr: 4.802,9 TEUR) aufgewendet. Der Buchwert des Anlagevermögens ist auf 4.620,5 TEUR (Vorjahr: 5.486,2 TEUR) gesunken. Wesentliche Einflussfaktoren sind die Abgänge von Anschaffungs- und Herstellkosten des Geschäftsgebäudes „Neue Mitte Heidenau“ aufgrund der Anpassung des Immobilien-Leasingvertrages nach Vorlage der endgültigen Gesamtbausumme und des Kostenaufteilungsmaßstabes (877,7 TEUR).

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit entstand ein Cashflow von 497,2 TEUR (Vorjahr: 453,3 TEUR). Unter Berücksichtigung der Investitionen und der Auszahlung des Vorjahresergebnisses in Folge des Ergebnisabführungsvertrages ist der Finanzmittelfonds auf 254,7 TEUR (Vorjahr: 128,3 TEUR) gestiegen.

Die Gesellschaft verfügt über eine nicht in Anspruch genommene Kreditlinie von 50,0 TEUR.

Die Unternehmenslage wird darüber hinaus durch folgende Kennzahlen charakterisiert:

		2020	2021	2022	2023	2024	2024	2025
		IST	IST	IST	IST	IST	PLAN	PLAN
Investitionsdeckung	%	65	272	113	3	-25	94	180
Vermögensstruktur ¹	%	55	50	42	90	88	93	83
Fremdkapitalquote	%	40	41	50	83	80	83	81
Eigenkapitalquote	%	60	59	50	17	20	17	19
Effektivverschuldung	TEUR	-91	-164	-176	4.466	3.597	4.464	3.523
Kurzfristige Liquidität	%	116	127	101	69	71	85	108
Eigenkapitalrendite								
(vor Gewinnabführung)	%	52	5,6	28	3	20	11	61
Gesamtkapitalrendite								
(vor Gewinnabführung)	%	31	3,3	14	1	6	2	11
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	59	53	59	70	67	65	77
Arbeitsproduktivität ²	%	1,6	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,7

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Chancen und Risiken der Gesellschaft sind im Wesentlichen gekoppelt an die geschäftliche Entwicklung der Gesellschafterin. Die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit für die WVH realisierten Dienstleistungen betragen ca. 84 % des Umsatzvolumens der Gesellschaft. Da im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge zwischen beiden Gesellschaften die Geschäftsbe-
sorgung für Aufgaben der Geschäftsführung der WVH, die Verwaltung des Wohnungsbestandes, die Aktivitäten zur Mieterbindung und die Betreuung der Mieter durch die DLG erbracht werden, besteht eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Außerdem bestimmt die Fortführung der geschäftlichen Beziehungen zu den Schwesterunternehmen die Chancen und Risiken der Gesellschaft.

Entsprechend sind die Risiken, neben der weiteren Auslastung der Personalkapazitäten für konzernfremde Auftraggeber, insbesondere an die Stabilität bzw. Erweiterung der für die WVH verwalteten Grundstücke und des entsprechenden Wohnungsbestandes gebunden. Damit gewinnen der Beitrag zur Senkung des Leerstandes des Hauptauftraggebers WVH, die Erweiterung des Leistungsangebotes als auch das wirtschaftliche Umfeld in der Region zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeiten von Umsatz- und Ergebniserhöhungen bestehen vor allem in der Ausweitung der Projektentwicklungs- und Verwaltungsleistungen an Dritte und der Hausmeister- und Reinigungsleistungen an die WVH.

¹ Buchwert Anlagevermögen/Bilanzsumme.

² Betriebsleistung/Personalaufwand.

3. Ausblick

Die weitere positive Entwicklung der Gesellschaft soll durch die Akquirierung zusätzlicher Aufträge sowohl mit der Gesellschafterin, der Stadt Heidenau als auch mit fremden Dritten unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sichergestellt werden. Der damit verbundene Mehraufwand für die Belegschaft wird dabei über Effizienzsteigerungen, sowohl durch Vereinfachungen der Arbeitsabläufe als auch eine weitere Digitalisierung der Prozesse, ausgeglichen. Mit diesen Maßnahmen können die weiter steigenden Aufwendungen im Material- und Personalbereich kompensiert und die positiven Jahresergebnisse der mittelfristigen Unternehmensplanung erreicht werden.

Zur Sicherung der Verwaltungsabläufe sind regelmäßige Ersatzinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung erforderlich.

Für die effiziente Leistungserbringung des Bereiches Technik ist die fortlaufende Erneuerung der Arbeitsgeräte und Maschinen vorgesehen.

Aufgrund des mittelfristigen Wirtschaftsplans der Gesellschaft ist für die Jahre 2025 und 2026 mit einem positiven Jahresergebnis vor Gewinnabführung von 628,4 TEUR bzw. 172,5 TEUR zu rechnen. Die geplanten Umsatzerlöse betragen 4.905,2 TEUR bzw. 4.542,6 TEUR bei angenommenen Personalaufwendungen von 3.148,8 TEUR bzw. 3.211,8 TEUR.

Derivate Finanzinstrumente werden nicht genutzt. Geldanlagen erfolgen als risikofreie Festgeldanlagen bei Einrichtungen, die dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) oder dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) angehören und damit abgesichert sind. Da Einlagen von Unternehmen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten seit 2023 nicht mehr geschützt sind, werden keine längerfristigen Anlagen getätigt.

Heidenau, den 7. März 2025



Tilo Koch
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentli-

chen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

3.
Seite 4

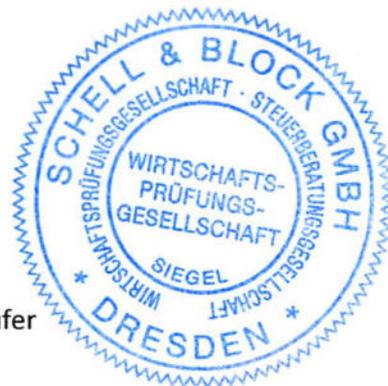
genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 7. März 2025

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Schell)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.